



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2004

Ausgegeben und versendet am 27. August 2004

17. Stück

39. Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Artikel 15a B-VG).
40. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 12. Juli 2004, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH. und der Gemeinde Ragnitz bestimmt wird.
41. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Juli 2004, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Verwendungszulage gemäß § 269 Landes-Dienstrecht und Besoldungsrecht geändert wird.
42. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Juli 2004, mit der die Verordnung zur Bekämpfung des Feuerbrandes in der Steiermark (Feuerbrandverordnung) geändert wird.
43. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Juli 2004 über die Festlegung von Leistungen und Leistungsentgelten nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz (Stmk.BHG – Leistungs- und Entgeltverordnung, LEVO-StBHG).

39.

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Artikel 15a B-VG)

Der Steiermärkische Landtag hat nachstehende Vereinbarung genehmigt:

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann – im Folgenden Vertragspartner genannt –, kommen überein, gemäß Artikel 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1 Zielsetzung

(1) Ziel der Vereinbarung ist die bundesweite Vereinheitlichung der Gewährleistung der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde, die im Bundesgebiet sind, im Rahmen der bestehenden verfassungsrechtlichen Kompetenzbereiche. Die Grundversorgung soll bundesweit einheitlich sein, partnerschaftlich durchgeführt werden, eine regionale Überbelastung vermeiden und Rechtssicherheit für die betroffenen Fremden schaffen.

(2) Bei der Erreichung des Ziels gemäß Abs. 1 ist auf die europarechtlichen Normen, insbesondere auf die

Richtlinie 2003/9/EG des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten und die Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, Bedacht zu nehmen.

(3) Die Vertragspartner errichten ein Betreuungsinformationssystem. Datenschutzrechtliche Auftraggeber des Betreuungsinformationssystems sind die jeweils zuständigen Organe der Vertragspartner. Das Betreuungsinformationssystem wird als Informationsverbundsystem (§§ 4 Z. 13, 50 DSGVO) geführt.

(4) Die durch diese Vereinbarung begünstigten Fremden werden im Sinne einer jährlichen Gesamtbetrachtung unter Bedachtnahme auf das Verhältnis der Wohnbevölkerung in den Bundesländern betreut. Wohnbevölkerung im Sinne dieser Vereinbarung ist die für den jeweiligen Finanzausgleich ermittelte Gesamtbevölkerung Österreichs und die Bevölkerungszahl des jeweiligen Bundeslandes (zuletzt: Volkszählung 2001).

(5) Diese Vereinbarung begründet keinen Rechtsanspruch für Fremde gemäß Artikel 2.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen/Zielgruppe

(1) Zielgruppe dieser Vereinbarung sind – unbeschadet der Bestimmungen des Bundesbetreuungsgesetzes, BGBl. I Nr. 101/2003 – hilfs- und schutzbedürftige Fremde, die unterstützungswürdig sind. Hilfsbedürftig ist, wer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen

kann und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhält. Schutzbedürftig sind

1. Fremde, die einen Asylantrag gestellt haben (Asylwerber), über den noch nicht rechtskräftig abgesprochen ist,
2. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, über deren Asylantrag rechtskräftig negativ abgesprochen wurde, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind,
3. Fremde mit Aufenthaltsrecht gemäß § 8 in Verbindung mit § 15 AsylG, § 10 Abs. 4 FrG oder einer Verordnung gemäß § 29 FrG,
4. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind,
5. Fremde, die auf Grund der §§ 4, 4 a, 5, 5 a und 6 der Asylgesetznovelle 2003, BGBl. I Nr. 101/2003, nach einer – wenn auch nicht rechtskräftigen – Entscheidung der Asylbehörde entweder in Schubhaft genommen werden können oder auf die die Bestimmungen des § 66 FrG anzuwenden sind oder deren vorübergehende Grundversorgung bis zur Effektuierung der Außerlandesbringung nach der Entscheidung der Asylbehörde von den Ländern sichergestellt ist und
6. Fremde, denen ab 1. Mai 2004 Asyl in Österreich gewährt wird (Asylberechtigte), während der ersten vier Monate nach Asylgewährung.

(2) Die Unterstützung für Fremde, die angehalten werden, ruht für die Dauer der Anhaltung.

(3) Die Unterstützung endet jedenfalls mit dem Verlassen des Bundesgebietes, soweit Österreich nicht durch internationale Normen zur Rückübernahme verpflichtet ist.

(4) Die Unterstützungswürdigkeit des Fremden kann unter Berücksichtigung von Artikel 1 Abs. 2 eingeschränkt werden oder verloren gehen, wenn er wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden ist, die einen Ausschlussgrund gemäß § 13 AsylG darstellen kann.

Artikel 3

Aufgaben des Bundes

(1) Der Bund führt Betreuungseinrichtungen (Betreuungsstellen, Erstaufnahmestellen) für Asylwerber. Der Bund stellt vor Neuerrichtung oder Schließung von Bundesbetreuungsstellen das Einvernehmen mit dem jeweiligen Bundesland her. Der Bund sorgt für die Erstaufnahme der Asylwerber.

(2) Der Bund richtet eine Koordinationsstelle ein. Deren Aufgaben sind:

1. Zuteilung der Asylwerber auf die Länder unter Beachtung auf den Aufteilungsschlüssel (Artikel 1 Abs. 4),
2. Transporte (zu den Erstaufnahmestellen und von den Erstaufnahmestellen in die Länder),
3. An-, Ab- und Ummeldung bei der Krankenversicherung, soweit die betreuten Fremden durch den Bund aufgenommen werden oder sich in Betreuungseinrichtungen des Bundes befinden,
4. administrative Abwicklung, vierteljährliche Erstellung einer Übersicht über die finanziellen Aufwendungen aller Vertragspartner (gegliedert nach Vertragspartnern) sowie Verrechnung mit den Ländern,

5. bei Bedarf und über Ersuchen der Länder Unterstützung bei der Umverteilung von Fremden gemäß Artikel 2 Abs. 1 Z. 4 auf einzelne Bundesländer und

6. die Koordination und Durchführung von Maßnahmen betreffend Rückkehrprogramme.

(3) Der Bund informiert die Länder laufend und zeitgerecht über asylverfahrensrelevante Verfügungen.

(4) Schaffung von Vorsorgekapazitäten für die Bewältigung von Unterbringungsengpässen in den Ländern.

(5) Der Bund kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Abs. 1 (ausgenommen die Erstaufnahmestelle), Abs. 2 Z. 2, Z. 3 und Z. 6 hinsichtlich der Maßnahmen zur Durchführung der Rückkehrprogramme sowie Abs. 4 humanitärer, kirchlicher oder privater Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrtspflege bedienen.

Artikel 4

Aufgaben der Länder

(1) Die Aufgaben der Länder sind:

1. Versorgung der von der Koordinationsstelle zugewiesenen Asylwerber,
2. Entscheidung über die Aufnahme Fremder gemäß Artikel 2 Abs. 1 Z. 2 bis 4 und 6 in die Betreuung,
3. Entscheidung über die Entlassung betreuter Fremder; bei Asylwerbern ist die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Bundesasylamt zu treffen,
4. Schaffung und Erhaltung der zur Versorgung der Fremden erforderlichen Infrastruktur,
5. An-, Um- und Abmeldung bei der Krankenversicherung, soweit die betreuten Fremden von den Ländern aufgenommen werden oder von Einrichtungen des Landes betreut werden,
6. die Einbringung der aktuellen Daten über die Auslastung der Kapazitäten in den Informationsverbund zum ehestmöglichen Zeitpunkt,
7. Unterstützung des Bundesasylamtes bei Führung von Asylverfahren etwa durch Zustellung von Ladungen und Entscheidungen an den Asylwerber und Information und Erinnerung des Unterkunftgebers und des Asylwerbers an verfahrensrelevante Termine,
8. Verarbeitung von zur Durchführung von Rückkehraktionen erforderlichen personenbezogenen Daten von Asylwerbern über Ersuchen des Bundes und
9. die aktuelle Meldung über von der Koordinationsstelle zugeteilte Asylwerber, die sich dem Asylverfahren entzogen haben, an diese zum ehestmöglichen Zeitpunkt.

(2) Bei der Versorgung der in die Betreuung aufgenommenen Fremden und der Schaffung und Erhaltung der nötigen Infrastruktur gemäß Abs. 1 Z. 4 können sich die Länder humanitärer, kirchlicher oder privater Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrtspflege bedienen.

(3) Die Länder können im Einvernehmen mit der Koordinationsstelle bei unverhältnismäßiger Mehrbelastung einzelner Länder für die Übernahme einer Anzahl von Fremden durch ein anderes Land Sorge tragen. Sind hierfür Transporte erforderlich, sorgt das abgebende Land für den Transport.

Artikel 5

Bund-Länder-Koordinationsrat

(1) Der Koordinationsrat setzt sich aus den Vertretern der Vertragspartner zusammen, die sich partnerschaftlich und gleichberechtigt gegenüberstehen.

(2) Der Koordinationsrat tritt auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen und widmet sich der partnerschaftlichen Lösung von Problemen, die sich aus aktuellen Anlassfällen, der Auslegung dieser Vereinbarung, der Kostenverrechnung und deren Prüfung sowie auf Grund außergewöhnlicher Ereignisse ergeben. Darüber hinaus tauschen die Partner im Koordinationsrat Informationen aus und tragen zu einem gemeinsamen Meinungsbildungsprozess bei.

(3) Der Koordinationsrat erarbeitet

1. notwendige Anpassungen betreffend die jeweiligen Kostenhöchsätze;
2. periodische Analysen betreffend die Umsetzung dieser Vereinbarung, erstmals zum Stichtag 1. Mai 2005. Die Analyse ist jeweils längstens innerhalb von drei Monaten nach Stichtag den Vertragspartnern vorzulegen. Die Abstände, in denen die Analyse erfolgt, werden vom Koordinationsrat festgelegt.
3. Empfehlungen für Änderungen dieser Vereinbarung.

Artikel 6

Grundversorgung

(1) Die Grundversorgung umfasst:

1. Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit,
2. Versorgung mit angemessener Verpflegung,
3. Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Unterkünften und für unbegleitete minderjährige Fremde, ausgenommen bei individueller Unterbringung gemäß Artikel 9 Z. 2,
4. Durchführung einer medizinischen Untersuchung im Bedarfsfall bei der Erstaufnahme nach den Vorgaben der gesundheitsbehördlichen Aufsicht,
5. Sicherung der Krankenversorgung im Sinne des ASVG durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge,
6. Gewährung allenfalls darüber hinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter Leistungen nach Einzelfallprüfung,
7. Maßnahmen für pflegebedürftige Personen,
8. Information, Beratung und soziale Betreuung der Fremden durch geeignetes Personal unter Einbeziehung von Dolmetschern zu deren Orientierung in Österreich und zur freiwilligen Rückkehr,
9. Übernahme von Transportkosten bei Überstellungen und behördlichen Ladungen,
10. Übernahme der für den Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten und Bereitstellung des Schulbedarfs für Schüler,
11. Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufes im Bedarfsfall,
12. Gewährung von Sach- oder Geldleistungen zur Erlangung der notwendigen Bekleidung,

13. Kostenübernahme eines ortsüblichen Begräbnisses oder eines Rückführungsbetrages in derselben Höhe und

14. Gewährung von Rückkehrberatung, von Reisekosten sowie einer einmaligen Überbrückungshilfe bei freiwilliger Rückkehr in das Herkunftsland in besonderen Fällen.

(2) Die Grundversorgung kann, wenn damit die Bedürfnisse des Fremden ausreichend befriedigt werden, auch in Teilleistungen gewährt werden.

(3) Fremden, die die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Unterkunft durch ihr Verhalten fortgesetzt und nachhaltig gefährden, kann die Grundversorgung gemäß Abs. 1 unter Berücksichtigung von Artikel 1 Abs. 2 eingeschränkt oder eingestellt werden. Das Gleiche gilt im Anwendungsfall des § 38 a SPG.

(4) Durch die Einschränkung oder Einstellung der Leistungen darf die medizinische Notversorgung des Fremden nicht gefährdet werden.

(5) Fremde gemäß Artikel 2 Abs. 1 können mit ihrem Einverständnis zu Hilfstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung stehen, herangezogen werden.

Artikel 7

Sonderbestimmungen für unbegleitete minderjährige Fremde

(1) Die Vertragspartner kommen überein, dass unbegleitete minderjährige Fremde einer über Artikel 6 hinausgehenden Grundversorgung bedürfen. Diese werden durch Maßnahmen zur Erstabklärung und Stabilisierung unterstützt, die der psychischen Festigung und dem Schaffen einer Vertrauensbasis dienen sollen. Im Bedarfsfall ist darüber hinaus sozialpädagogische und psychologische Unterstützung zu gewähren. Die Unterbringung hat in einer Wohngruppe, einem Wohnheim, in einer sonstigen geeigneten organisierten Unterkunft, in betreutem Wohnen oder in individueller Unterbringung zu erfolgen.

(2) Wohngruppen sind für unbegleitete minderjährige Fremde mit besonders hohem Betreuungsbedarf einzurichten. Wohnheime sind für nicht selbstversorgungsfähige unbegleitete minderjährige Fremde einzurichten. Betreutes Wohnen ist für Betreute einzurichten, die in der Lage sind, sich unter Anleitung selbst zu versorgen.

(3) Darüber hinaus umfasst die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder

1. eine an deren Bedürfnisse angepasste Tagesstrukturierung (Bildung, Freizeit, Sport, Gruppen- und Einzelaktivitäten, Arbeit im Haushalt) und
2. die Bearbeitung von Fragen zu Alter, Identität, Herkunft und Aufenthalt der Familienangehörigen,
3. die Abklärung der Zukunftsperspektiven in Zusammenwirken mit den Behörden,
4. gegebenenfalls die Ermöglichung der Familiensammenführung und
5. gegebenenfalls die Erarbeitung eines Integrationsplanes sowie Maßnahmen zur Durchführung von Schul-, Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten unter Nutzung der bestehenden Angebote mit dem Ziel der Selbsterhaltungsfähigkeit.

Artikel 8

Sonderbestimmungen für Massenfluchtbewegungen

(1) Massenfluchtbewegungen sind Ereignisse, die eine Verordnung nach § 29 FrG rechtfertigen.

(2) Im Falle einer Massenfluchtbewegung obliegt die Abstimmung der zu treffenden Maßnahmen der Koordinationsstelle gemäß Artikel 3. Diese entscheidet über die

1. Unterbringung der Fremden in den geführten Betreuungseinrichtungen der Vertragspartner, soweit Kapazitäten frei sind,
2. Bereitstellung von weiteren Unterkünften und die Unterbringung der Fremden in diesen.

(3) Die Koordinationsstelle arbeitet zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Artikel mit dem Koordinationsrat zusammen.

(4) Im Falle einer Massenfluchtbewegung kann die Grundversorgung dieser Fremden beschränkt werden. Die Befriedigung der Grundbedürfnisse darf nicht gefährdet sein, auf Artikel 8 EMRK ist Bedacht zu nehmen.

Artikel 9

Kostenhöchstsätze

Die Kostenhöchstsätze für die Erfüllung der Aufgaben nach den Artikeln 6, 7 und 8 betragen inklusive aller Steuern und Abgaben:

1. für die Unterbringung und Verpflegung in einer organisierten Unterkunft pro Person und Tag € 17,-
2. für die Verpflegung bei individueller Unterbringung pro Person und Monat für Erwachsene € 180,-
für Minderjährige € 80,-
für unbegleitete Minderjährige € 180,-
3. für die Miete bei individueller Unterbringung pro Monat
für eine Einzelperson € 110,-
für Familien (ab zwei Personen) gesamt € 220,-
4. für Taschengeld pro Person und Monat € 40,-
5. für Überbrückungshilfe bei Rückkehr, einmalig pro Person € 370,-
6. für die Sonderunterbringung für pflegebedürftige Personen pro Person und Monat € 2480,-
7. für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder pro Person und Tag in Wohngruppen
(mit Betreuungsschlüssel 1:10) € 75,-
in Wohnheimen
(mit Betreuungsschlüssel 1:15) € 60,-
in betreutem Wohnen
(mit Betreuungsschlüssel 1:20) oder in sonstigen geeigneten Unterkünften € 37,-
8. für die Krankenversicherung maximal in Höhe des gemäß §§ 9 und 51 ASVG jeweils festgesetzten Beitragssatzes (derzeit 7,3 % inklusive Zusatzbetrag)
9. für Information, Beratung und soziale Betreuung (exkl. Dolmetscherkosten) nach einem maximalen Betreuer-schlüssel von 1:170

10. für die zum Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten – bis zu einer Kostentragung nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) – die Tarifsätze der jeweiligen Verkehrsunternehmen

11. für Schulbedarf pro Kind und Jahr € 200,-
12. für Freizeitaktivitäten in organisierten Quartieren pro Person/Monat € 10,-
13. für Deutschkurse für unbegleitete minderjährige Fremde mit maximal 200 Unterrichtseinheiten und pro Einheit pro Person € 3,63
14. für notwendige Bekleidungshilfe jährlich pro Person € 150,-
15. für Rückreise nach den Kostenhöchstsätzen der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und
16. für Kosten gemäß Artikel 2 Abs. 1 Z. 5 pro Person und Tag maximal der gemäß § 10 Abs. 2 FrG-DV jeweils festgelegte Betrag.

Artikel 10

Kosten

(1) Die Gesamtkosten, die in Durchführung der Maßnahmen dieser Vereinbarung entstehen, werden zwischen Bund und Ländern im Verhältnis sechs zu vier aufgeteilt, ausgenommen die Kosten gemäß Artikel 11 Abs. 4 erster Satz. Die Verrechnung erfolgt auf Grund der tatsächlich geleisteten Beträge, maximal jedoch bis zum Erreichen der in Artikel 9 normierten Kostenhöchstsätze.

(2) Die auf die einzelnen Länder gemäß Abs. 1 entfallenden Kosten werden zwischen den Ländern nach der Wohnbevölkerung (Artikel 1 Abs. 4) ausgeglichen.

(3) Die Vertragspartner legen entstehende Kosten aus und verrechnen vierteljährlich bis zum Ablauf des darauf folgenden Quartals nach den Abs. 1 und 2.

(4) Der Bund kann, über Ersuchen auch nur eines Landes, erwachsende Kosten bevorschussen. Die Verrechnung erfolgt gemäß Abs. 3.

(5) Die Vertragspartner stellen sich gegenseitig alle für die Kostenabrechnung relevanten Daten über Verlangen zur Verfügung.

(6) Nähere Durchführungsbestimmungen für die Abrechnung legen die Vertragspartner im Einvernehmen fest.

Artikel 11

Kostentragung bei Asylwerbern

(1) Die Kosten für die Grundversorgung von Asylwerbern (Artikel 2 Abs. 1 Z. 1), die ihren Asylantrag ab dem 1. Mai 2004 in erster Instanz beim Bundesasylamt (Erstaufnahmestelle) einbringen, werden für die Dauer des Verfahrens in erster und zweiter Instanz, längstens für 12 Monate, gemäß Artikel 10 zwischen Bund und Ländern aufgeteilt.

(2) Die Kosten für die Grundversorgung von Asylwerbern (Artikel 2 Abs. 1 Z. 1), deren Verfahren am 30. April 2004 in erster Instanz beim Bundesasylamt anhängig sind, werden für die Dauer des Verfahrens in erster und zweiter Instanz, längstens bis 30. April 2005, gemäß Artikel 10 zwischen Bund und Ländern aufgeteilt.

(3) Die Kosten für die Grundversorgung von Asylwerbern (Artikel 2 Abs. 1 Z. 1), deren Verfahren am 30. April 2004 in zweiter Instanz beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängig sind, werden für die Dauer des Verfahrens, längstens bis 31. Oktober 2004, gemäß Artikel 10 zwischen Bund und Ländern aufgeteilt.

(4) Die Kosten für die Grundversorgung Fremder gemäß der Abs. 1 bis 3, deren Asylverfahren bis zur rechtskräftigen materiellen Entscheidung länger als den oben genannten Zeitraum dauern, trägt der Bund alleine. Nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens kommt die Kostentragung gemäß Artikel 10 zur Anwendung.

Artikel 12

Kostenverschiebungen durch legislative Maßnahmen, Abwicklung der Schülerfreifahrt

(1) Werden durch künftige Gesetze oder Verordnungen des Bundes trotz gegebenem Finanzierungsschlüssel von 60 : 40 faktische finanzielle Kostenverschiebungen zu Lasten der Länder mit speziellem Bezug auf den Regelungsbereich der vorliegenden Artikel-15a-B-VG-Vereinbarung verursacht, so hat der Bund hierfür den Ländern vollen Kostenersatz zu leisten. Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung des Rechtes der Europäischen Union zwingend erforderlich sind, sind von der Kostenersatzpflicht ausgenommen.

(2) Werden durch künftige Gesetze oder Verordnungen eines Landes trotz gegebenem Finanzierungsschlüssel von 60 : 40 faktische finanzielle Kostenverschiebungen zu Lasten des Bundes mit speziellem Bezug auf den Regelungsbereich der vorliegenden Artikel-15a B-VG-Vereinbarung verursacht, so hat das jeweilige Land dem Bund hierfür vollen Kostenersatz zu leisten. Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung des Rechtes der Europäischen Union zwingend erforderlich sind, sind von der Kostenersatzpflicht ausgenommen.

(3) Erzielen sämtliche Vertragspartner eine Einigung über die Kostentragung, entfällt die Kostentragungspflicht gemäß Abs. 1 und 2.

(4) Der Bund übernimmt vorläufig die zentrale Abwicklung der Schülerfreifahrten. Die Kosten der Schülerfreifahrt unterliegen dem Kostenteilungsschlüssel gemäß Artikel 10 Abs. 1 der genannten Vereinbarung.

Artikel 13

Datenaustausch

Die Vertragspartner sowie von diesen beauftragte Organisationen erhalten Zugriff auf den zu schaffenden Informationsverbund. Bei jedem Zugriff muss nachvollziehbar sein, welcher Bedienstete auf Informationen zugegriffen hat. Der Zugriff ist nur zu Zwecken der Durchführung der Artikel 6, 7, 8, 10 und 11 zulässig. Die Vertragspartner schulden die Zugriffsberechtigten in geeigneter Weise.

Artikel 14

Sprachliche Gleichstellung

Soweit in dieser Vereinbarung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Artikel 15

Dauer

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Die Vertragspartner verzichten für die Dauer von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung auf eine Kündigung.

(2) Sollte ein Vertragspartner nach Ablauf dieser Frist die Vereinbarung aufkündigen, wird diese Kündigung frühestens 18 Monate nach Zustellung der Kündigung an alle anderen Vertragspartner wirksam.

(3) Die Kündigung gemäß Abs. 2 hat schriftlich zu erfolgen.

Artikel 16

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Der Bund setzt Maßnahmen zur Beschleunigung von Asylverfahren und zur Aufenthaltsbeendigung von Fremden ohne Aufenthaltstitel, soweit dies rechtlich und faktisch möglich ist.

(2) Die Vertragspartner übernehmen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung die von ihnen jeweils betreuten und zur Zielgruppe gehörenden Personen in diese Grundversorgung.

(3) Diese Vereinbarung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Diese Vereinbarung ist gemäß Artikel 16 mit 1. Mai 2004 in Kraft getreten

Landeshauptmann Waltraud Klasnic

40.

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 12. Juli 2004, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH. und der Gemeinde Ragnitz bestimmt wird.

Auf Grund des § 34 Abs. 2 WRG 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2003, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH. und der Gemeinde Ragnitz (Haslach I, II, III, Ragnitz) wird in der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen und der Gemeinde Ragnitz ein Grundwasserschongebiet, im Folgenden Schongebiet genannt, bestimmt (Schongebiet „Haslacher-Au“).

§ 2

Begrenzung des Schongebietes

Die Grenze des Schongebietes wird wie folgt umschrieben: Ausgehend von der Nordwestecke an der Lebringer Murbrücke am Ostufer der Mur folgt die Grenze dem Ostufer der Mur nach Süden bis zur Gemeindegrenze zwischen Lebring-St. Margarethen und Gralla. Dieser Gemeindegrenze zwischen Lebring-St. Margarethen im Norden und Gralla im Süden

folgt die Schongebietsgrenze nach Osten bis zur Gemeindegrenze von Ragnitz. Von hier verläuft die Schongebietsgrenze in der Gemeinde Ragnitz, KG. Haslach, entlang der Südgrenze der Parzelle 1037/1 bis zum Verschnitt mit der Parzelle 1038/1, deren West- und in weiterer Folge Nordgrenze sie folgt. Am nordöstlichen Eckpunkt der Parzelle 1038/1 dreht die Schongebietsgrenze nach Norden und folgt den Ostgrenzen der Grundstücke 1037/1, 1036/1, 1035/1, 1034/1, 1033/1. Vom Schnittpunkt mit der Südgrenze der Parzelle 1032/2 folgt die Schongebietsgrenze der Südgrenze und danach der Ostgrenze der Parzelle 1032/2 und in weiterer Folge den Ostgrenzen der Parzellen 1031/2, 1030/2, 1029/2, 1392/15, 1392/14, 1392/13, 1392/12, 1392/11, 1392/10, 1392/9 und 1392/8 bis zum Verschnitt mit der Südgrenze der Parzelle 956/1. Von hier folgt die Schongebietsgrenze in nordöstlicher Richtung der Südgrenze der Parzellen 956/1, 956/2 und 955. An der Südostecke der Parzelle 955 dreht die Schongebietsgrenze nach Norden und folgt der Ostgrenze der Parzellen 955, 891 bis zum Verschnitt mit der Parzelle 888/1. Der Südgrenze der Parzelle 88/1 folgt die Schongebietsgrenze in östlicher Richtung bis zum Verschnitt mit der Wegparzelle 1425/6. Dieser Wegparzelle folgt die Schongebietsgrenze an der Westseite in nordöstliche Richtung bis zum Verschnitt mit dem Weissenegger Mühlgang. In weiterer Folge folgt die Schongebietsgrenze dem Süd- bzw. danach dem Westufer des Weissenegger Mühlganges bis zur Brücke über diesen bei Lebring. Hier wendet sich die Grenze in westliche Richtung und folgt dem Südrand der Straße nach Lebring bis zum Ausgangspunkt der Schongebietsbegrenzung.

§ 3

Abgrenzung zu Weg- und Gewässerflächen

Soweit im § 2 Straßen, Wege, Brücken und Wasserläufe als Grenzen angeführt sind, liegen die zugehörigen Flächen außerhalb des Schongebietes.

§ 4

Unzulässige Maßnahmen und Tätigkeiten

Im Schongebiet sind folgende Maßnahmen und Tätigkeiten unzulässig:

1. die Errichtung von Anlagen aller Art, ausgenommen im Zusammenhang mit der Instandhaltung, Änderung oder Erweiterung der Kläranlage der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen, der Wasserversorgungsanlagen der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH. und der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ragnitz;
2. die Lagerung, Leitung und der Umschlag von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 31 a WRG, ausgenommen im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß Z. 1 sowie Maßnahmen für den Betrieb der Anlagen gemäß Z. 1. Zum Verbot zählt auch die Lagerung von Festmist und dergleichen;
3. die Entnahme von Material aus dem Boden (Sand, Kies usw.) sowie jede Verletzung oder Beseitigung der natürlichen Deckschichten, ausgenommen im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß Z. 1;
4. Grabungen und Bohrungen aller Art, wenn sie die Tiefe der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung überschreiten, ausgenommen im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß Z. 1;

5. Die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Versickerung von verunreinigten Niederschlagswässern;
6. die Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen, Campingplätzen, Sportanlagen;
7. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Anlagen zur Sammlung von Abwässern, ausgenommen im Zusammenhang mit Maßnahmen bei der Kläranlage Lebring-St. Margarethen;
8. die Errichtung von Kompostieranlagen aller Art;
9. die Errichtung von Gartenbaubetrieben, Baumschulen, Forstgärten und Wildgatter im Sinne des Jagdgesetzes 1986;
10. die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Nutzung der Erd- und Bodenwärme, insbesondere Grundwasserwärmepumpen;
11. die Ablagerung von Abfällen aller Art;
12. die Errichtung, Änderung und Erweiterung von Wasserfassungen aller Art, insbesondere Grundwasserfassungen (Brunnen usw.) und die Grundwasserentnahme, ausgenommen im Zusammenhang mit den durch diese Verordnung geschützten Wassergewinnungsanlagen;
13. der Aus- oder Umbau bestehender Wege, sofern damit eine Erhöhung der Verkehrsfrequenz verbunden ist sowie die Neuerrichtung von Wegen;
14. die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodungen);
15. die Anlage stehender Gewässer (Teiche usw.);
16. das Fischen, Baden sowie sonstige Nutzung an offen gelegten Grundwasserflächen;
17. die Viehweide;
18. die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit der Wirkstoffgruppe Triazin (Atrazin, Cyanazin, Propazin, Terbutylazin u. a.), Alachlor, Clopyralid, Bromacil und Amitrol ist, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, verboten. Im Ölkürbisbau ist die Verwendung von Mitteln mit dem Wirkstoff Prometryn in Form der Bandspritzung zulässig. Im Saatmaisbau ist die Verwendung des Wirkstoffes Terbutylazin dann zulässig, wenn nachweislich die betreffende Inzuchtlinie gegenüber anderen Herbiziden unverträglich ist. Über die Verwendung dieser Mittel im Ölkürbis- und Saatmaisbau sind Aufzeichnungen über Menge, Zeitpunkt und Örtlichkeit zu führen;
19. die Ausbringung von Voraufbauherbiziden in Form der Flächenspritzung ist verboten, ausgenommen auf Grundstücken, auf denen Saatmais erzeugt wird sowie auch auf Grundstücken, auf denen die Bandspritzung wegen der Grundstücksgröße, der Grundstücksform oder der Hanglage technisch undurchführbar ist. Die Ausbringung von Nachaufbauherbiziden kann ab 1. Mai jeden Wirtschaftsjahres in Form der Flächenspritzung durchgeführt werden.

§ 5

Verständigungspflichten bei Wassergefährdung

Das Ausfließen von chemisch oder biologisch nicht oder schwer abbaubaren Stoffen, wie insbesondere von Mineralölen, Pflanzenschutzmitteln, von wassergefährdenden Stoffen sowie von radioaktiven Stoffen innerhalb des gesamten Schongebietes ist unverzüglich vom Verursacher sowie vom Eigentümer, Besitzer

oder Nutznießer betroffener Grundstücke der Wasserrechtsbehörde und dem nächstgelegenen Wasserversorgungsunternehmen anzuzeigen. Dasselbe gilt für das Ausfließen von Gülle und Jauche.

§ 6

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Alle Bescheide, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen wurden, werden von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 7

Kartographische Ausweisung des Schongebietes

(1) Die Begrenzung des im § 2 umschriebenen Schongebietes ist in der Anlage dargestellt.

(2) Alle im § 2 angeführten Ortsangaben beziehen sich auf die Österreichkarte 1 : 50000.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat:

Seitinger

41.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Juli 2004, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Verwendungszulage gemäß § 269 Landes-Dienstrecht und Besoldungsrecht geändert wird

Auf Grund des § 269 Abs. 4 Landes-Dienstrecht und Besoldungsrecht (L-DBR) in der Fassung LGBL. Nr. 29/2003 wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Juni 2003, in der Fassung LGBL. Nr. 46/2003, über die Festsetzung der Verwendungszulage gemäß § 269 Landes-Dienstrecht und Besoldungsrecht wird wie folgt geändert:

1. Für die Zeit vom 1. September 2003 bis 29. Februar 2004 lautet § 1 Abs. 1 Z. 5 bis 7:

„5. den Landtagsdirektor/die Landtagsdirektorin, den Leiter/die Leiterin der Abteilung 2, 3, 9 und 15, den Leiter/die Leiterin der Fachabteilung 1B, 1F, 4B, 6B, 7A, 7B, 7C, 8A, 8B, 8C, 10A, 11A, 13A, 17A, 17B, 17C, 18A, 18B, 18C, 18D und 19A des Amtes der Landesregierung, den Leiter/der Leiterin der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Feldbach, Graz-Umgebung, Hartberg, Judenburg, Leibnitz, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag, Voitsberg und Weiz 60 %

6. den Leiter/die Leiterin der Fachabteilung 1A, 6A, 6C, 6D, 10B, 10C, 11B, 12A, 12C, 13B, 14A, 14B, 19B, 19C und 19D des Amtes der Landesregierung, den Leiter/der Leiterin der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld, Knittelfeld, Murau und Radkersburg 55 %,

7. den Leiter/die Leiterin der Fachabteilung 1C, 1D, 1E, 6 E, 12B, 13C, 16A und 16B des Amtes der Landesregierung den Leiter/die Leiterin einer Baubezirksleitung, den Amtsvorstand/die Amtsvorständin der Agrarbezirksbehörde für Steiermark 50 %.“

2. Für die Zeit ab 1. März 2004 lautet § 1 Abs. 1 Z. 5 bis 7:

„5. den Landtagsdirektor/die Landtagsdirektorin, den Leiter/die Leiterin der Abteilung 2, 3, 9, 14, 15 und 16, den Leiter/die Leiterin der Fachabteilung 1A, 1B, 1F, 4B, 6B, 7A, 7B, 7C, 8A, 8B, 8C, 10A, 11A, 13A, 17A, 17B, 17C, 18A, 18B, 18C, 18D und 19A des Amtes der Landesregierung, den Leiter/der Leiterin der Bezirkshauptmannschaft Bruck/Mur, Deutschlandsberg, Feldbach, Graz an der Umgebung, Hartberg, Judenburg, Leibnitz, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag, Voitsberg und Weiz 60 %,

6. den Leiter/die Leiterin der Fachabteilung 6A, 6C, 6D, 10B, 10C, 11B, 12A, 12C, 13B, 18E, 19B und 19D des Amtes der Landesregierung, den Leiter/der Leiterin der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld, Knittelfeld, Murau und Radkersburg 55 %,

7. den Leiter/die Leiterin der Fachabteilung 1C, 1D, 1E, 6 E, 12B und 13C des Amtes der Landesregierung, den Leiter/die Leiterin einer Baubezirksleitung, den Amtsvorstand/die Amtsvorständin der Agrarbezirksbehörde für Steiermark 50 %.“

3. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Zusätzlich zur Verwendungszulage gemäß Abs. 1 gebührt

1. dem Leiter/der Leiterin einer Abteilung des Amtes der Landesregierung, die in Fachabteilungen untergliedert ist,

2. dem Leiter/der Leiterin einer Bezirkshauptmannschaft und

3. dem Leiter/der Leiterin einer politischen Expositur eine monatliche Verwendungszulage in der Höhe von 10 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten/Beamtinnen der Allgemeinen Verwaltung.“

4. Nach § 5 wird folgender § 6 angefügt:

„§ 6

§ 1 Abs. 1 Z. 5 bis 7 und § 1 Abs. 2 in der Fassung LGBL. Nr. 41/2004 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. September 2004, in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

42.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Juli 2004, mit der die Verordnung zur Bekämpfung des Feuerbrandes in der Steiermark (Feuerbrandverordnung) geändert wird**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes, LGBL. Nr. 82/2002, wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. April 2003 zur Bekämpfung des Feuerbrandes in der Steiermark (Feuerbrandverordnung) wird wie folgt geändert:

1. § 3 samt Überschrift lautet wie folgt:

„§ 3**Beschränkung der Produktion, Auspflanzung und Verbringung**

(1) Die Produktion, die Auspflanzung und das Verbringen der im § 2 genannten Wirtspflanzen ist verboten.

(2) Ausgenommen von diesem Verbot sind die Wirtspflanzen folgender Gattungen und deren Kreuzungen, sofern sie als Obstgehölze ausschließlich der Fruchtnutzung dienen:

Aronia (Apfelbeere)
Chaenomeles (Zierquitte)
Cydonia (Quitte)
Malus (Apfel)
Mespilus (Mispel)
Pyrus (Birne)
Sorbus (Eberesche, Speierling, Vogel- und Mehlbeere etc.).

(3) Malus (Apfel), Pyrus (Birne) und Sorbus (Eberesche, Speierling, Vogel- und Mehlbeere etc.) sind von diesem Verbot auch ausgenommen, sofern sie der Mischwaldbegründung ab einer Seehöhe von 1000 Meter dienen.“

2. § 7 samt Überschrift lautet wie folgt:

„§ 7**Abgrenzung und Aufhebung der Befallszone**

(1) Wird Feuerbrand festgestellt, hat die Behörde jene Katastralgemeinden als Befallszonen festzulegen, die in einem Umkreis von 5 km des festgestellten Befalls liegen.

(2) Die Behörde hat die Befallszone mit Jahresende aufzuheben, wenn nach der letzten Feststellung des Feuerbrandes über drei Vegetationsperioden kein Befall mehr festgestellt wurde.

(3) Die betroffenen Gemeinden, die Landeskommission für Land- und Forstwirtschaft und der Landesverband für Bienenzucht sind von der Behörde über die Abgrenzung und die Aufhebung der Befallszone zu informieren.“

3. Dem § 13 wird ein Abs. 4 und 5 angefügt. Diese lauten wie folgt:

„(4) Die Änderung des § 3 Abs. 1 durch die Novelle LGBL. Nr. 42/2004 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(5) Die Änderung der §§ 3 Abs. 2 und 3 und 7 durch die Novelle LGBL. Nr. 42/2004 tritt mit 28. August 2004 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

43.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Juli 2004 über die Festlegung von Leistungen und Leistungsentgelten nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz (Stmk. BHG – Leistungs- und Entgeltverordnung, LEVO-StBHG)**

Auf Grund des § 47 Abs. 1 des Steiermärkischen Behindertengesetzes – Stmk. BHG, LGBL. Nr. 26/2004 wird verordnet:

§ 1**Regelungsgegenstand**

(1) Diese Verordnung regelt

1. in Anlage 1 die sachlichen, fachlichen und personellen Erfordernisse der für die Erbringung der Hilfe erforderlichen Leistungen und die Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Controllings (Leistungskatalog),
2. in Anlage 2 die Leistungsentgelte (Entgeltkatalog),
3. in Anlage 3 die Ab- und Verrechnungsbestimmungen,
4. in Anlage 4 das für die Ermittlung des Grades der Beeinträchtigung zu verwendende Formular (Einstufungsformular).

(2) Die Anlagen 1 bis 4 werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Die Einsicht kann während der Amtsstunden vorgenommen werden

1. beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Fachabteilung 11A);
2. bei den Bezirksverwaltungsbehörden/Magistrat Graz.

§ 2**Grad der Beeinträchtigung**

(1) Unter Grad der Beeinträchtigung ist jener Zustand des Menschen mit Behinderung zu verstehen, der auf Grund der im Einstufungsformular (Anlage 4) festgelegten Kriterien und Punktezahlen festgestellt wird. Der Grad der Beeinträchtigung ist nur bei der Gewährung von Hilfeleistungen gemäß § 3 Abs. 1 lit. d, h und i Stmk. BHG zu ermitteln.

(2) Es sind folgende Grade der Beeinträchtigung zu berücksichtigen:

1. Personen mit leichter Beeinträchtigung:

Dieser Personenkreis erlangt eine volle Unabhängigkeit in der Selbstversorgung (An- und Auskleiden, Essen, Waschen, Darm- und Blasenkontrolle) und in praktischen und häuslichen Tätigkeiten,

wenn auch das Entwicklungstempo deutlich langsamer ist als normalerweise üblich. Dieser leicht intelligenzgeminderte Personenkreis erwirbt die Sprache verspätet. Das Sprachverständnis und der Sprachgebrauch sind oft in unterschiedlichem Ausmaß verzögert, es sind Probleme beim Sprechen vorhanden, welche die Entwicklung zur Selbstständigkeit behindern.

In der Regel ist die Pflegegeldstufe 1 bis 2 vorhanden.

Diese Personen

- sind in der Regel weitgehend zur selbstständigen Lebensführung in der Lage bzw. haben die entsprechenden Voraussetzungen, sich diese anzueignen,
- sind zeitlich und räumlich orientiert,
- können selbstständig öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch nehmen,
- können meistens auch fremde Situationen einschätzen,
- können ihre Bedürfnisse verständlich zum Ausdruck bringen,
- können Hilfsmittel selbstständig einsetzen,
- erlernen neue Aufgabenstellungen problemlos,
- können alltägliche Aufgabenstellungen im Haushalt wie auch in einem Arbeits-/Beschäftigungsbereich erfassen und ausführen,
- können in Gruppen gut arbeiten und leben,
- können mit Krisen umgehen bzw. nehmen Unterstützung in Anspruch,
- brauchen in den Bereichen Mobilität, Hygiene, Körperpflege und Gesundheitsvorsorge kaum bis keine Unterstützung (gegebenenfalls Beratung und Information).

2. Personen mit mittelgradiger Beeinträchtigung:

Dieser Personenkreis zeigt eine verlangsamte Entwicklung von Sprachverständnis und Sprachgebrauch, ihre mögliche Leistungsfähigkeit in diesem Bereich ist begrenzt. Der Erwerb von Fähigkeiten im Bereich der Selbstversorgung und der motorischen Fertigkeiten ist verzögert. Das Ausmaß der Sprachentwicklung ist unterschiedlich und reicht von der Fähigkeit, an einfachen Unterhaltungen teilzunehmen, bis hin zu einem Sprachgebrauch, der lediglich zur Mitteilung der Basisbedürfnisse ausreicht.

In der Regel ist die Pflegegeldstufe 3 bis 4 vorhanden.

Diese Personen

- sind zur selbstständigen Lebensführung (noch) nicht in der Lage,
- sind räumlich und/oder zeitlich nur bedingt orientiert,
- können sich in gewohnter Umgebung orientieren,
- benützen bekannte Verkehrsverbindungen,
- bringen ihre Bedürfnisse zum Teil verständlich zum Ausdruck,
- setzen Hilfsmittel teilweise selbst ein,
- erfüllen neue Aufgabenstellungen langsam,
- können bekannte Aufgabenstellungen im Alltag teilweise selbst ausführen,
- können bekannte Aufgabenstellungen im Arbeitsbereich teilweise selbst ausführen,
- können sich teilweise selbst fortbewegen,
- haben die Kompetenz mit anderen zu arbeiten und zu leben, eine psychische Beeinträchtigung

kann allerdings regelmäßige Vermittlungshilfe bei Krisen erforderlich machen,

- übernehmen Ernährung, An- und Auskleiden, Hygiene, Körperpflege und Gesundheitsvorsorge zum Teil selbst.

3. Personen mit hohem Grad an Beeinträchtigung:

Dieser Personenkreis ist gewöhnlich in der Lage, einfache praktische Tätigkeiten zu verrichten, wenn die Aufgaben sorgsam strukturiert sind und für eine ausreichende Betreuung gesorgt ist, einige benötigte lebenslange Betreuung.

In der Regel ist die Pflegegeldstufe 5 bis 6 vorhanden.

Diese Personen

- benötigen zur Alltagsbewältigung kontinuierlich Anleitung und Übung bis zu stellvertretendem Handeln,
- können den Alltag nicht selbst strukturieren,
- sind zeitlich und räumlich oft desorientiert,
- benützen keine öffentlichen Verkehrsmittel selbstständig,
- können unbekannte Situationen nicht einschätzen,
- haben Probleme bei der verständlichen Vermittlung von Gefühlen,
- sind im Sinne von selbstständiger Haushaltsführung nicht in der Lage alleine zu wohnen oder leistungsorientiert zu arbeiten,
- können sich neue Aufgabenstellungen langsam aneignen,
- setzen Hilfsmittel kaum selbstständig ein,
- können sich oft nicht allein fortbewegen,
- können Ernährung, An- und Auskleiden, Hygiene und Körperpflege für sich kaum selbst übernehmen.

4. Personen mit höchstem Grad an Beeinträchtigung:

Dieser Personenkreis ist kaum fähig, Aufforderungen oder Anweisungen zu verstehen oder sich danach zu richten. Die meisten dieser Personen sind immobil oder sehr in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkt, inkontinent und zumeist nur zu sehr rudimentären Formen nonverbaler Kommunikation fähig. Sie besitzen wenig oder keine Fähigkeit, für ihre eigenen Grundbedürfnisse zu sorgen und benötigen ständige Hilfe und Überwachung. Das Sprachverständnis und der Sprachgebrauch bestehen im günstigsten Fall im Verständnis grundlegender Anweisungen und Formulieren einfacher Forderungen. Die grundlegendsten und einfachsten visuellräumlichen Fertigkeiten, wie Sortieren und Zuordnen, können erworben werden und die Betroffenen können in der Lage sein, sich mit entsprechender Beaufsichtigung und Anleitung in geringem Maße an häuslichen und praktischen Aufgaben zu beteiligen.

In der Regel ist die Pflegegeldstufe 7 vorhanden.

Diese Personen

- können den Alltag nicht selbstständig gestalten,
- können wenig bis keine Handlungen selbstständig durchführen,
- sind zeitlich und räumlich oft desorientiert,
- setzen Hilfsmittel kaum selbst ein,
- können komplexe Situationen nicht erfassen,
- können ihre Gefühle kaum verständlich zum Ausdruck bringen,
- benötigen ein hohes Ausmaß an körperlicher Nähe,

- haben ein vermindertes Verstehen von Ursache und Wirkung,
- verfügen nur über eine eingeschränkte bis nicht vorhandene aktive verbale Sprache,
- haben ein nur bedingtes bis nicht vorhandenes Symbolverständnis,
- können nur mit Unterstützung kommunizieren (Kommunikation auch ohne Sprache),
- sind meist motorisch stark beeinträchtigt und können sich alleine kaum bis gar nicht fortbewegen,
- brauchen umfassende Unterstützung bei der Hygiene, An- und Auskleiden, Körperpflege und Gesundheitsvorsorge (erhöhter Bedarf an unterstützender Pflege).

(3) Für Menschen mit Behinderung kann zusätzlich ein individueller Pflege- und Betreuungszuschlag (Anlage 2, Leistungsarten I und II) bei einer stationären oder teilstationären Unterbringung des Menschen mit Behinderung zuerkannt werden, wenn diese Per-

sonen schwerste Verhaltensauffälligkeiten, schwerste Persönlichkeits-, Verhaltens- und Entwicklungsstörungen (Anlage 4) aufweisen.

§ 3

Zusätzliche Kostenübernahmen

Wenn es das Wohl des Menschen mit Behinderung erfordert, können zusätzlich Kosten für mobile oder ambulante Leistungen übernommen werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag, das ist der 28. August 2004, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2004

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland ¹	im Ausland ¹
von 350 Seiten	€ 48,-	€ 65,-

¹ Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

Bezugsanmeldungen richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, HOFGASSE 15, 8010 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 18, FAX: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

Einzelbestellungen und Lagerverkauf: Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 1,10 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,55 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

Versandstelle: MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, Hofgasse 15, 8010 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 18, Fax: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Lagerverkauf: MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, VERLAGSSHOP, Hofgasse 15, 8010 Graz

